

**Siebente Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Einrichtung von
Bauernmärkten.**

Vom 21. September 1959

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 579) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte folgendes bestimmt:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. April 1953 zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 580) wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Im Einvernehmen mit dem Rat des Kreises können die Räte der Städte und Gemeinden Bauernmärkte einrichten. Sie werden dabei von den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Kreise unterstützt.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. September 1959

Der Minister für Handel und Versorgung

Merkel

• 6. DB (GBl. I 1955 S. 575)

**Anordnung Nr. 5*
über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft
und der Genossenschaften.
— Veranlagungsrichtlinien 1956 —**

Vom 24. September 1959

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird zur Änderung der Anordnung vom 24. Januar 1957 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften — Veranlagungsrichtlinien 1956 — (Sonderdruck Nr. 235 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung ist für den Veranlagungszeitraum 1959 anzuwenden.

• Anordnung Nr. 4 (GBl. I S. 247)

§ 2

Kultur- und Sozialfonds

(1) Der § 24 Abs. 4 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Lohn- und Gehaltsteile, die auf Grund der nach dem 31. Dezember 1958 wirksam gewordenen tariflichen Bestimmungen über die vorherigen Tariflöhne hinaus an Arbeiter und Angestellte zu zahlen sind, sowie Zuschläge zum Lohn auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn der Arbeiter und Angestellten bei Abschaffung der Lebensmittelkarten — Lohnzuschlagsverordnung — (GBl. I S. 417) gehören ebenfalls nicht zur Bruttolohn- und -gehaltssumme.

Aus Vereinfachungsgründen ist die für die Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds sowie zum Prämienfonds der halbstaatlichen Betriebe maßgebliche Bruttolohn- und -gehaltssumme auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen wie folgt zu ermitteln:

Die Bruttolohn- und -gehaltssumme (ohne Zuschläge zum Lohn auf Grund der Lohnzuschlagsverordnung) wird für den Zeitraum der letzten 12 Monate vor Inkrafttreten der Lohnerhöhung unter Beachtung der Ziff. 4 festgestellt. Diese Summe ist durch die Anzahl der in diesem Zeitraum durchschnittlich Beschäftigten zu teilen. Ein Zwölftel des sich danach ergebenden Betrages, vervielfältigt mit der Anzahl der tatsächlich Beschäftigten, gilt für die Monate nach Inkrafttreten der Lohnerhöhung als Bruttolohn- und -gehaltssumme.“

(2) Die bisherige Ziff. 5 des § 24 Abs. 4 wird Ziff. 6.

§ 3

**Steuerliche Behandlung der Löhne für in der
Werkküche Beschäftigte**

Der § 24 Abs. 5 Ziff. 2 erhält folgenden Zusatz:

„Lohn- und Gehaltsteile* die auf Grund der nach dem 31. Dezember 1958 wirksam gewordenen tariflichen Bestimmungen über die vorherigen Tariflöhne hinaus an in Werkküchen beschäftigte Arbeiter und Angestellte zu zahlen sind, stellen Betriebsausgaben dar.“

§ 4

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 24. September 1959

Der Minister der Finanzen

R u m p f